

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich
Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für unseren Verkauf von Waren und Leistungen für die Landwirtschaft direkt an den Endkunden oder an Wiederverkäufer. Abweichungen bedürfen unsererseits der schriftlichen Bestätigung durch unseren zuständigen Verkaufsdirektor.
2. Vertragsabschluß
Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben oder wenn wir ohne Auftragsbestätigung liefern und dadurch unsere Annahme der Bestellung zutage legen. Erfolgt unsere Annahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bestelldatum oder enthält die Bestätigung wesentliche abweichende oder zusätzliche Bedingungen, ist der Käufer nicht an die Bestellung gebunden, vorausgesetzt, daß er dieses Rücktrittsrecht sofort mittels eines an unser Büro gerichteten Einschreibebriefes geltend macht. Nach Vertragsabschluß kann der Käufer nur mit unserer schriftlichen Einwilligung vom Vertrag zurücktreten oder die Bestellung ändern. Änderungen werden dem Käufer nach unseren allgemein gültigen Änderungspreislisten berechnet.
3. Lieferumfang
Die Lieferung schließt Verpackung und Bedienungsanleitung ein, wo branchenüblich. Ausgeschlossen sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Bau- und Betonarbeiten, Montage und Montageüberwachung sowie elektrische Anschlüsse, wie Schutzschalter und Schukostecker. Änderungen der Ausrüstung, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.
4. Transport
Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl entweder frachtfrei bis zu der dem Käufer nächstgelegenen Bahnstation oder frachtfrei mit LKW bis zur nächsten LKW-zugänglichen Stelle des Käufers oder per Post. Das Risiko geht mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Käufer über. Bei LKW-Transport schließen wir auf unsere Kosten eine sogenannte Speditionsversicherung ab. In Schadens- und Verlustfällen übernimmt der Käufer selbst die Verfolgung der Ansprüche gegen Frachtführer oder Versicherung. Wir treten dem Käufer die Ansprüche aus Fracht- und Versicherungsverträgen ab.
5. Lieferzeit
Unsere Lieferzeiten zählen ab Datum des Bestelleinganges. Sie werden nach bestem Wissen angegeben. Eine allfällige Verspätung berechtigt den Käufer weder zum Rücktritt nach zu Schadensersatzforderungen oder anderen Sanktionen, es sei denn, daß im Einzelfall eine Pönale vereinbart wurde und ein Lieferverzug von uns verschuldet wurde. Als Liefertag gilt das Datum der Übergabe an den ersten Frachtführer. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind gestattet.
6. Übernahme der Ware
Eventuelle Vorschriften unsererseits in Bezug auf die Übernahme und Einlagerung der Ware sind Voraussetzungen für unsere Werksgarantie und müssen beachtet werden.

7. Preise
Unsere Preise schließen Verpackung, Transport laut Punkt 4, Bedienungsanleitungen und, wo ausdrücklich angegeben, Montageleistungen ein. Alle Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer. Wir sind berechtigt, die Preise des vereinbarten Liefertages in Rechnung zu stellen. Bei Preissenkungen sind wir verpflichtet, dies zu tun. Vom Käufer verursachte Änderungen der bestellten Ausrüstungen werden zu einheitlichen Preisen laut Änderungspreisliste debitiert.
8. Fakturierung und Zahlung
Teillieferungen können teilfakturiert werden. Nach Gesamtauslieferung wird der volle Fakturenwert in Rechnung gestellt und vom Käufer bezahlt, auch wenn etwa die Montage noch ausständig ist. Alle Rechnungen sind zahlbar in Riedau. Zahlungen dürfen nur an uns direkt, niemals an unsere Vertreter oder Mitarbeiter erfolgen, es sei denn, daß diese eine schriftliche Vollmacht besitzen. Nur die von uns ausgestellten Empfangsbestätigungen oder Zahlschein- oder Erlagscheinabschnitte sind ein Beweis für die geleistete Zahlung. Zahlungen an Vertreter oder Mitarbeiter ohne schriftliche Vollmacht haben keine schuldbefreiende Wirkung. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Betrag unserem Bankkonto gutgeschrieben wird.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen mit 12% p. a. zu berechnen. Der Käufer ersetzt uns außerdem gerichtliche und außergerichtliche Eintreibungskosten, auch wenn er vor Klage, aber nach Mahnung zahlt. Seine Wechsel und Schecks gelten erst dann als Bezahlung, wenn wir über den entsprechenden Betrag frei und ohne Risiko des Rückgriffes verfügen können. Mangels abweichender Vereinbarung gilt als Zahlungskondition in unserer Wahl Nachnahme oder 10 Tage netto. Wir sind jedoch berechtigt, geleistete Zahlungen beliebigen, bereits fälligen Verbindlichkeiten des Käufers zuzuordnen. Die Gewährung eines von uns zugesagten Skontos setzt voraus, daß alle vor der betreffenden Faktura fälligen Verbindlichkeiten des Käufers beglichen sind.

9. Montage
Die Bedingungen für Montageleistungen sind in separaten, den Bestellungen oder Auftragsbestätigungen beizulegenden Merkblättern festgelegt. Wo nichts anderes gesagt, sind nur die üblichen Kosten einer vereinbarten Montage im Warenpreis inbegriffen. Zusätzliche Leistungen werden zu unseren jeweils gültigen, für alle Kunden gleichen Montagesätzen verrechnet. Sollte zum Zeitpunkt des auf unserer Rechnung angegebenen Fälligkeitstages die Montage noch nicht durchgeführt worden sein, so ist der Käufer nicht berechtigt, aus diesem Grunde die Zahlung für die Ausrüstung zurückzuhalten. Wenn aber für die Montage ein bestimmter Preis festgesetzt wurde, kann der Käufer, wenn die Montage ausschließlich durch unser Verschulden verschoben wurde, die Zahlung des Preisanteiles bis zum Montageanfang verschieben.

10. Gewährleistung
Für die von uns gelieferte Ausrüstung leisten wir Gewähr für die Mängel, die innerhalb der Garantiezeit gemeldet werden und die auf Fehler in Material, Konstruktion oder Herstellung beruhen. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate (bei Elektro- und

Benzinmotoren 6 Monate). Sie wird gerechnet vom Liefertage bzw. bei von uns gelieferten Anlagen vom Tage der Montagebeendigung; jedoch erlischt sie spätestens 14 Monate ab Lieferung.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Teile aus Gummi, Leder oder Spinnstoffen sowie Beschädigungen und Störungen, die durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, Unsauberkeit, Nichtbefolgung der Gebrauchsanweisung oder durch chemische oder galvanische Einflüsse entstehen. Für Elektromotoren leisten wir nur dann Gewähr, wenn die Anlage durch einen Motorschutzschalter, der auf den Nennstrom des Motors eingestellt ist, gegen Spannungsänderung geschützt wurde. Dieser Schalter gehört nicht zu unserem Lieferumfang, sondern der Käufer muß den Schalter auf eigene Kosten anschaffen und durch einen konzessionierten Elektriker montieren lassen.

Die Gewährleistung besagt, daß wir mangelhafte Teile, die uns frachtfrei zugestellt werden müssen, instandsetzen oder durch neue ersetzen. Die Retourfracht zahlen wir. Wo Mängel nur beim Käufer beseitigt werden können, entsenden wir, für den Käufer kostenlos, einen Monteur zwecks Mängelbeseitigung. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Jedwede weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche wegen Stillstand, Schäden an Personen oder Tieren sowie Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstände sind.

Bei unbegründeten Garantieansprüchen sind wir berechtigt, unsere Leistungen und Lieferungen zu unseren normalen Sätzen und Preisen in Rechnung zu stellen. Diese Gewährleistung begleitet die Ware. Überträgt der Käufer die Ware an einen Dritten, so sollen die Rechte und Pflichten laut dieser Garantie auf diesen Dritten übertragen werden. Unterläßt der Käufer dies, so hält er uns dafür klag- und schadlos.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

12. Streitigkeiten

Beide Parteien unterwerfen sich in allen Streitigkeiten aus diesem Geschäft der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Bezirksgerichtes für Handelssachen.

Die Unterschrift des Käufers ist echt!

Der Käufer wurde mündlich auf den Eigentumsvorbehalt aufmerksam gemacht.

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) mit der umseitig angeführten Bestellung ebenso wie mit den Allgemeinen Verkaufsbedingungen einverstanden, die ich (wir) vollinhaltlich zur Kenntnis genommen habe(n). ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN